

Rechtssysteme in Afrika

Zwei Rechtstraditionen dominieren

AUSGABE 2020

ONLINE-EXTRA

Das GTAI-Corona-
Spezial täglich
aktuell unter:
gtai.de/coronavirus

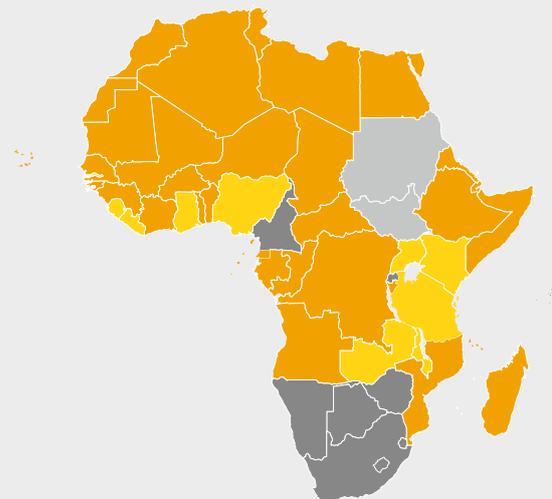
In vielen Ländern Afrikas gilt noch heute ein Gewohnheitsrecht, das auf vorkolonialen Traditionen beruht. Daneben haben sich im Wirtschaftsrecht auf dem afrikanischen Kontinent im Wesentlichen zwei Rechtssysteme durchgesetzt, das angelsächsisch geprägte sogenannte Common Law und das kontinentaleuropäisch geprägte sogenannte Civil Law. Historisch bedingt werden diese Systeme in unterschiedlichen Ländern angewendet.

Das traditionelle Recht, welches bis zur Kolonialisierung in den afrikanischen Regionen das einzige geltende Recht war, zielt weniger darauf ab, Entscheidungen zu treffen. Vielmehr versucht es, eine Lösung für den konkreten Konflikt zu finden, mit der die sich streitenden Parteien leben können. Ziel ist es somit, die Gesellschaft zu befrieden. Insbesondere in Nord-, Ost- und Westafrika vermischte sich das Gewohnheitsrecht außerdem mit dem islamischen Recht.

Auch heute spielt das Gewohnheitsrecht in vielen Ländern Afrikas noch eine große Rolle. So gibt es in einigen Staaten traditionelle Gerichte, die befugt sind, über die Auslegung von Gewohnheitsrecht zu entscheiden. Ausländische Unternehmen dürften jedoch eher selten mit dem Gewohnheitsrecht in Berührung kommen. Denn vielfach gilt es insbesondere in Bereichen wie dem Familien- oder Erbrecht. Hinzu kommt, dass in vielen Ländern dem staatlichen Recht der Vorrang eingeräumt wird und Parteien zwischen traditionellem und staatlichem Recht wählen können.

Relevant ist für ausländische Unternehmen in der Regel das staatliche Recht, das in den meisten Ländern Afrikas entweder dem Common Law oder dem Civil Law zugeordnet wird. Daneben gibt es einige Länder, in denen, bedingt durch ihre Vergangenheit, eine Mischung aus Common Law und Civil Law gilt. Das wirtschaftlich bedeutendste dieser Länder ist Südafrika.

Geografischer Überblick



- **32** Länder mit **Civil Law** (kontinentaleuropäisches Recht); entspricht 59 Prozent
- **10** Länder mit **Common Law** (angelsächsisches Recht); entspricht 19 Prozent
- **10** Länder mit **Civil Law** und **Common Law**; entspricht 19 Prozent
- **2** Länder mit **rein islamischem Recht**; entspricht 3 Prozent

Civil Law versus Common Law

Im Civil Law sind primäre Rechtsquellen das kodifizierte, also in schriftlichen Gesetzen festgelegte Recht. Es gilt in den meisten europäischen Staaten sowie in der Mehrheit der afrikanischen Länder. Das Common Law ist das aus dem angelsächsischen Raum bekannte, weitestgehend auf Richterrecht beruhende Rechtssystem. Zwar gibt es auch hier Gesetze, Gerichtsurteile sind jedoch vielfach bindend und werden von Richtern im Streitfall herangezogen.

Sowohl die Briten als auch die Franzosen, Niederländer, Portugiesen und Spanier haben ihr Rechtssystem zur Zeit des Kolonialismus in ihre afrikanischen Kolonien importiert. Nach Erlangung der Unabhängigkeit ist der Einfluss der beiden großen Rechtstraditionen geblieben.

Zu den Common Law-Ländern in Subsahara-Afrika gehören weitestgehend die ehemaligen britischen Kolonien, beispielsweise Ghana, Kenia oder Nigeria. Zu den Civil Law-Ländern gehören sowohl die ehemaligen französischen Kolonien, beispielsweise Côte d'Ivoire oder Senegal, aber auch die ehemals portugiesischen Kolonien wie Angola oder Mosambik. Hinzu kommen Länder wie Äthiopien, die vom Kolonialismus nahezu verschont geblieben sind, deren Rechtssysteme dennoch auf den Civil Law-Grundsätzen basieren.

Rückfall auf Gesetze möglich

In den Civil Law-Ländern existieren umfangreiche Rechtstexte mit einer Vielzahl von allgemeinen Regelungen, die für alle Vertragsparteien gelten. Das bedeutet, dass nicht jedes Detail im Vertrag geregelt werden muss und Verträge in der Regel kompakter, und damit kürzer, sind. Denn im Streitfall ist es möglich, sich auf die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zu berufen. Das führt einerseits dazu, dass Vertragsverhandlungen vorhersehbarer sind, da vieles bereits vorgegeben ist. Andererseits ist dadurch die gestalterische Freiheit für die Parteien eingeschränkter.

Im Gesellschaftsrecht gibt es nach der kontinentaleuropäischen Rechtstradition in der Regel höhere Hürden für die Gründung einer Gesellschaft. Beispielsweise ist häufig ein Mindestkapital vorgesehen. Ziel derartiger Regelungen ist der Verbraucherschutz. Es soll sichergestellt werden, dass Gesellschaften für ihre Geschäfte über ausreichend Liquidität verfügen. Die Verwaltung einer Gesellschaft nach der Gründung hingegen ist insgesamt mit weniger Aufwand und weniger Transparenzpflichten verbunden.

Vor Gericht nehmen die Richter eine aktivere Rolle ein und lenken das Verfahren. Bei der Auslegung von Verträgen wird nicht nur der Wortlaut begutachtet, sondern auch gefragt, was die Parteien regeln wollten. Zudem wird dem schriftlichen Verfahren eine größere Bedeutung beigemessen.

Im Common Law findet man längere Verträge

Im Common Law gibt es kein umfassendes Regelwerk zum Vertragsrecht, sondern lediglich einzelne Gesetze zu konkreten Rechtsproblemen. Daher ist es in Ländern mit angelsächsischer Rechtstradition wichtig, dass Verträge präzise und detailliert formuliert werden. Insgesamt sind diese häufig umfangreicher als aus Deutschland gewohnt.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts haben Länder mit angelsächsischer Rechtstradition regelmäßig weniger strenge Voraussetzungen für die Gründung einer Gesellschaft. So ist beispielsweise kein Mindeststammkapital vorgesehen. Um dennoch einen angemessenen Verbraucherschutz gewährleisten zu können, unterliegen die Gesellschaften erhöhten Transparenzpflichten. Außerdem werden die Offenlegungspflichten strenger überwacht und Verstöße stärker sanktioniert. Auch eine Streichung aus dem Handelsregister ist verhältnismäßig schnell möglich.

Angelsächsische Gerichte legen Verträge näher am Wortlaut der Parteien aus, denn die Privatautonomie hat in diesen Län-

Civil Law



**Überwiegend geschriebene
Gesetzestexte**



**Weniger Offenlegungspflichten
für Gesellschaften**



Aktive Rolle der Richter

Common Law



**Überwiegend ungeschriebenes
Richterrecht**



**Längere und detaillierte
Verträge**



**Niedrige Gründungsvoraussetzungen
für Gesellschaften**

dem einen besonders hohen Stellenwert. Gleichzeitig hat der Richter eine passivere Funktion und übernimmt meistens die Zuhörerrolle. Das Gericht hat im Rahmen seiner Entscheidungsfindung eine Vielzahl an Präzedenzfällen heranzuziehen. Dadurch ergibt sich eine höhere Flexibilität für einzel-fallgerechte Entscheidungen, was nicht unbedingt von Vorteil sein muss.

Vorteile für deutsche Unternehmen

Kenntnisse über die beiden in Afrika dominierenden Rechtstraditionen sowie über die einzelnen Merkmale sind von Vorteil. So besteht die Möglichkeit, diese Kenntnisse bei der Entscheidung über einen potenziellen Markt einzubeziehen. Im Großen und Ganzen ähneln bestimmte Merkmale der kontinentaleuropä-

isch geprägten Rechtssysteme dem deutschen Recht. Wer aber bereits in Europa mit dem angelsächsischen Recht in Berührung gekommen oder bereits in einem Common Law-Land in Afrika tätig ist, fühlt sich womöglich im angelsächsischen Rechtssystem wohler. So müssen beispielsweise Verträge gegebenenfalls nur geringfügig angepasst werden. Zahlreiche Klauseln können womöglich vollständig übernommen werden. Dies kann zu spürbar geringerem Zeitaufwand und Kosten für ein Unternehmen führen.

Häufig haben die Länder mit verwandten Rechtssystemen auch Rechts- oder Wirtschaftsabkommen, wodurch die Geschäftstätigkeit erleichtert und Formalitäten wie bei der Anerkennung von Urteilen gesenkt werden.

Das vereinheitlichte Wirtschaftsrecht der OHADA

Die Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires (OHADA) ist eine internationale Organisation mit 17 Mitgliedstaaten in West- und Zentralafrika, die ein gemeinsames Handelsrecht geschaffen hat. Für Unternehmen bedeutet dies mehr Rechtssicherheit und Transparenz.

Die Mitgliedstaaten Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Mali, Niger, Republik Kongo, Senegal, Tschad, Togo und die Zentralafrikanische Republik haben sich im Jahr 1993 während einer Wirtschaftskrise mit rückläufigen Investitionen zusammengeschlossen, um über einen verbesserten Zugang und mehr Transparenz die Zahl der Investoren, auch aus dem Ausland, zu steigern.

Sie haben dabei bereits viel erreicht. Denn mittlerweile gibt es zehn sogenannte Einheitsgesetze in den Bereichen Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Sicherungsrecht, Forderungsdurchsetzung und Vollstreckung, Transportrecht, Recht der Genossenschaften, Insolvenzverfahren, Buchhaltung, Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation, die in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar und verbindlich sind.

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten mit dem Gemeinsamen Gerichts- und Schiedshof (CCJA) ein Organ geschaffen, das über die einheitliche Einhaltung der OHADA-Gesetze wacht und dessen Urteile für jedermann frei zugänglich auf der OHADA-Webseite veröffentlicht

werden. Dabei besteht der Gerichtshof aus 13 Richtern, die sich aus den juristischen Berufen unterschiedlicher Mitgliedstaaten zusammensetzen. Die Urteile des CCJA sind nicht anfechtbar und in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen direkt vollstreckbar. Daneben fungiert der CCJA auch als Schiedsinstitution, erstellt Schiedsregeln und unterstützt bei der Durchführung von Schiedsverfahren.

Auch deutsche Unternehmen können von der Arbeit der OHADA profitieren. Einerseits erleichtert der Zugang zu den Gesetzen und Urteilen die Arbeit bei der Prüfung des rechtlichen Rahmens. Andererseits vereinfacht die Einheitlichkeit der Gesetze die grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der OHADA-Mitgliedstaaten. Denn ein Unternehmen muss sich nicht in ein gänzlich neues Rechtssystem einarbeiten und Verträge gegebenenfalls nur geringfügig anpassen. Auch kleinere Länder mit kleinen Märkten gewinnen dadurch an Attraktivität.

Es wird erwartet, dass in Zukunft die Bedeutung der OHADA wachsen wird. Zahlreiche afrikanische Staaten haben bereits Interesse an einer Mitgliedschaft gezeigt und weitere Rechtstexte sind in Arbeit.

Das vereinheitlichte Wirtschaftsrecht der OHADA.

→ **Weitere Informationen finden Sie unter:**
www.gtai.de/ohada

Gemischte Rechtssysteme

Neben der Zugehörigkeit zu einem der beiden dominierenden Rechtssysteme gibt es in Subsahara-Afrika Länder, die historisch bedingt beide Rechtstraditionen vermischen, zum Beispiel Südafrika. Denn als die Briten nach Südafrika kamen, übernahmen sie größtenteils das von den Niederländern eingeführte Civil Law. Dieses Nebeneinander der beiden großen Rechtstraditionen besteht bis heute fort.

Südafrikanisches Recht zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass das materielle Recht einen römisch-niederländischen Ursprung in einer ungeschriebenen Form hat, während das Prozessrecht vom britischen Common Law geprägt ist. Im Detail sind insbesondere das Zivilprozessrecht, das Gesellschaftsrecht, das Verfassungsrecht und das Beweisrecht angelsächsisch geprägt, während das Vertragsrecht, das Deliktsrecht und das Sachenrecht einen stärker kontinentaleuropäischen Einfluss haben.

So findet man in Südafrika die aus den angelsächsisch geprägten Ländern bekannten Gesellschaftsformen der Private Limited sowie der Public Limited. Auch findet man ein Prozessrecht mit einer passiveren Rolle der Richter und aktiveren Rollen der Parteien. Beim Vertragsrecht ist allerdings zu beachten, dass aufgrund des Einflusses des angelsächsischen Rechts und der ungeschriebenen Form des römisch-niederländischen Rechts mehr im Vertrag zu regeln ist als dies im kontinentaleuropäischen Recht üblich ist.

Auch die Ursprünge der gemischten Rechtssysteme anderer Länder Afrikas sind historisch bedingt. So waren Botsuana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Simbabwe einst britische Protektorate oder südafrikanische Kolonien, sodass im Wesentlichen südafrikanisches Recht angewendet wurde. Andere Länder wie Kamerun, Mauritius und Seychellen waren teil-

weise französische, teilweise britische Kolonien beziehungsweise zunächst französische und dann britische Kolonien. Ruanda hingegen hat sein Rechtssystem nach dem Völkermord 1994 von einem kontinentaleuropäisch geprägten System auf ein angelsächsisches Rechtssystem umgestellt.

Länder mit Civil Law

Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kapverden, Komoren, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Libyen, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Niger, Sao Tomé e Príncipe, Senegal, Somalia, Togo, Tschad, Tunesien, Zentralafrikanische Republik

Länder mit Common Law

Gambia, Ghana, Kenia, Liberia, Malawi, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Tansania, Uganda

Länder mit einem gemischten Rechtssystem

Botsuana, Eswatini, Kamerun, Lesotho, Mauritius, Namibia, Ruanda, Seychellen, Simbabwe, Südafrika

Länder mit rein islamischem Recht

Sudan, Südsudan

Quelle: Germany Trade & Invest

Bleiben Sie auf dem Laufenden

 Besuchen Sie uns unter www.gtai.de/recht

 Ihre Ansprechpartner für Recht in Afrika: Katrin Grünewald, Jakob Kemmer

 Nutzen Sie unseren Alert-Service unter www.gtai.de/alert-service

 Aktuelle Neuigkeiten zu Rechtsthemen erhalten Sie auch auf Twitter: @GTAI_Recht

Impressum

Herausgeber:
Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T +49 228 249 93-0, info@gtai.de, www.gtai.de

Hauptsitz: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Autorin: Katrin Grünewald

Redaktion/Ansprechpartnerin: Katrin Grünewald
T +49 228 249 93-431, katrin.grunewald@gtai.de

Redaktionsschluss: August 2020

Druck: Kern GmbH, 66450 Bexbach, www.kerndruck.de

Bildnachweise: GettyImages/SDI Productions

Rechtlicher Hinweis: ©Germany Trade & Invest
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Bestellnummer: 21212

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages